

AKE

Angaben zum Unternehmen

Thüringer Landesamt für Statistik, Postfach 900163, 99104 Erfurt

Ansprechperson für Rückfragen

(freiwillige Angabe)

Telefon oder E-Mail:

Name

Thüringer Landesamt für Statistik Sachgebiet 222 Verdienste, Arbeitskosten, Verkehr

Europaplatz 3 Postfach 90 01 63 99104 Erfurt

Sie erreichen uns über

Telefon: 0361 57331-9999
Telefax: 0361 57331-9699
E-Mail:

arbeitskosten@statistik.thueringen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu

1 bis 19 in der separaten Unterlage.

Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie:

Die Erhebung richtet sich an Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Unternehmen, Körperschaften und Stiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts (Gesamteinheiten), sowie an deren räumlich getrennte Teile, insbesondere die Haupt- und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe von Unternehmen (Teileinheiten), soweit bei ihnen Personen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Als Unternehmen gelten auch Einrichtungen, die eine der in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten (freiberuflichen) Tätigkeiten betreiben. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob dies auf Sie zutrifft, wenden Sie sich bitte an das oben angegebene statistische Amt.

Bestehen mehrere Betriebsstätten bzw. Niederlassungen, füllen Sie bitte zusätzlich die Bogen "Angaben zu Unternehmensteilen" aus. Bitte beachten Sie dabei die "Hinweise für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen".

Die Zahlen in eckigen Klammern nach den Erhebungsmerkmalen im Fragebogen verweisen auf wichtige Ausführungen in den "Erläuterungen zum Fragebogen". Die dreistelligen Nummern direkt neben den auszufüllenden Feldern bezeichnen die Fragebogenpositionen, auf die in den "Erläuterungen zum Fragebogen" bei Bedarf verwiesen wird.

A Allgemeine Angaben

Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens	_	
Nachfolgend sind nur dann Eintragungen erforderlich, falls die Tätigkeit von unseren Vorgaben abweicht. Bei Ausführung verschiedenartiger Tätigkeiten bitte diejenige angeben, in der die überwiegende Anzahl der Beschäftigten tätig ist.		
]	
	010	Ditto picht quefoller

A Allgemeine Angaben

Geschäftsjahr, wenn abweichend vom Kalenderjahr

Alle Angaben sollen sich auf das Kalenderjahr 2024 beziehen. Stimmt Ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2024 überein, legen Sie bitte nur für die Angaben, für die keine Kalenderjahresangaben vorliegen, das Geschäftsjahr zu Grunde. Das zu Grunde liegende Geschäftsjahr sollte bis 31. März 2025 enden. Der Zeitraum sollte 12 Monate umfassen.



B Beschäftigte im Kalenderjahr 2024 💵

Nicht einzubeziehen sind Beamte und Beamtinnen, Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige und Ähnliche), tätige Inhaber/Inhaberinnen, Mitinhaber/Mitinhaberinnen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen, Personen im Vorruhestand, Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs) und Leiharbeitnehmer/Leiharbeitnehmerinnen.

	Zahl der Beschäftigten am Monatsende												
Monat	Vollzeitbeschäftigte 2	Teilzeitbeschäftigte (einschließlich Altersteilzeit)	Auszubildende 5										
Januar	025	026	027	028									
Februar	029	030	031	032									
März	033	034	035	036									
April	037	038	039	040									
Mai	041	042	043	044									
Juni	045	046	047	048									
Juli	049	050	051	052									
August	053	054	055	056									
September	057	058	059	060									
Oktober	061	062	063	064									
November	065	066	067	068									
Dezember	069	070	071	072									

С	Arbeitskosten	im	Kalender	iahr	2024
•	, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,		I (diolido)	W1 11	

1

2

Identnummer

Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten (ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) an. Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine "0" ein.

Bruttoverdienstsumme (ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)			Volle Euro
Bruttoverdienstsumme	6	120	
Einzelne Bestandteile der Bruttoverdienstsumme (Gesamtbruttoentgelt inklusive Sonderzahlungen)			
Sonderzahlungen insgesamt (ohne Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten)	. 7	121	
darunter: von persönlichen Leistungen und vom Unternehmens- erfolg abhängige Zahlungen	. 7	122	
Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten	. 8	123	
		4	
Arbeitgeberbeiträge (ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)			
Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung der Beschäftigten			
Sozialbeiträge des Arbeitgebers sind abzüglich etwaiger Subventionen bzw. Rückerstattungen zu melden. Nicht zu melden sind damit unter anderem auch gezahlte und entsprechend §2 Kurzarbeiterverordnung dem Arbeitgeber zurückerstattete Sozialabgaben für Kurzarbeit. Sozialbeiträge, die im Jahr 2024 angefallen sind, aber erst im Folgejahr gezahlt werden, sind für das Berichtsjahr 2024 zu melden. Entscheidend ist nicht der Auszahlungszeitpunkt, sondern der Zeitpunkt, in der die zugrundeliegende Arbeitsleistung			
erbracht wurde.			Volle Euro
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Rentenversicherung	. 9	126	
darunter: Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung für Personen in Altersteilzeit	. 12	127	
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung	10	128	
Arbeitgeberpflichtbeiträge an gesetzliche und private Krankenkassen nach §257 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (ohne Umlagen U1 und U2)	. 13	129	
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Pflegeversicherung	11	130	
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung laut Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft oder der Unfallkassen	14	132	
Umlage für das Insolvenzgeld	15	133	
U2-Umlage zum Mutterschaftsgeld nach §§ 13, 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG)	16	134	
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe inklusive SOKA-Bau (Sozialkassen der Bauwirtschaft)	17	135	

nach:	
HUCHI.	

C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2024

Identnummer

3 Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten an. Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine "0" ein.

Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung im Kalenderjahr 2024

Direktzusagen 🔟		
Pensionsrückstellungen nach §6a Einkommensteuergesetz (EStG) zu Beginn des Geschäftsjahres	220	Volle Euro
Pensionsrückstellungen nach §6a Einkommensteuergesetz (EStG) am Ende des Geschäftsjahres	224	
Übertragungen (Abflüsse) im Geschäftsjahr		
Übertragungen (Zuflüsse) im Geschäftsjahr		
Leistungszahlungen (zum Beispiel Renten) aufgrund von Direktzusagen im Geschäftsjahr	224	
Aufwendungen der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung zugunsten einer Direktzusage im Geschäftsjahr	21 277	·
Unterstützungskassen 🗈		
Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2024 (ohne Entgeltumwandlung)	21 230)
Aufwendungen der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung im gesamten Kalenderjahr 2024	21 231	
Direktversicherungen (z.B. Lebensversicherung)		
Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2024 (ohne Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge)	21 240)
Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) im gesamten Kalenderjahr 2024	21 241	

Seite 4 AKE noch:

C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2024

4 Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung (ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten an. Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

Pensionskassen (ohne Zusatzversorgungseinrichtungen des

Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine "0" ein.

Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung im Kalenderjahr 2024

öffentlichen und kirchlichen Dienstes) 🖺			
Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2024			Volle Euro
,	21	250	
Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) im gesamten Kalenderjahr 2024	21	251	
Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes 🗈		`	
Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2024		4	

· ····· · · · · · · · · · · · · · · ·									
(ohne Arbeitnehmerumlage, Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge,									
Eigenbeteiligung)	21 27	70	 1	- 1		1 1	-	1	
_gg.,									
Aufwendungen der Beschäftigten (Arbeitnehmerumlage, Entgelt-									

umwandlung, Eigenbeiträge, Eigenbeteiligung) im gesamten		
Kalenderjahr 2024	271	1

Pensionstona	SIE			
			/	

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2024 (ohne Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge)	21	260	_	 1	 	 	 	 	 _
Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) im gesamten Kalenderjahr 2024	21	261	<u>_</u>	 	 	 	 	 	 _

C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2024

5 Weitere Aufwendungen

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten an.

Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

Beachten Sie bitte:

6

Bei einzelnen der folgenden Aufwendungen müssen auch die gegebenenfalls bereits in der Bruttoverdienstsumme (Seite 3, Feldnummer 120) enthaltenen Beiträge angegeben werden. Bei diesen Aufwendungsarten muss zusätzlich nach dem bereits dort enthaltenen Betrag gefragt werden, um den Personalaufwand ohne Doppelzählungen nachweisen zu können.

Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine "0" ein.

Weitere Aufwendungen	Insgesamt	davon in der Bruttoverdienstsumme enthalten	
·	Volle	Euro	
Entschädigungen und Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	148	149	
Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten für Personen in Altersteilzeit	150	151	
Zuschüsse zum Krankengeld und sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers25	152	153	
Sachleistungen (Naturalleistungen, Personal- rabatte, Job-Tickets, Zinsersparnisse, Firmenwagen)	154	155	
darunter: Sachleistungen – Firmenwagen	156	157	
Kosten für Belegschaftseinrichtungen	158		
Aktienoptionen	159		
Aktienkaufpläne 80	160		
Anwerbungskosten, vom Arbeitgeber gestellte Berufsbekleidung	161		
Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung			
Beachten Sie bitte: Geben Sie hier die Kosten für berufliche Aus- und Valle Beschäftigte an, die in Abschnitt B eingetrage Teilzeit, geringfügig Beschäftigte und Auszubildend	en wurden (Vollzeit,		
Sollte für diese Position nichts anfallen, tragen Sie bitte eine "0" ein.			
Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung (ohne Vergütungen und Arbeitgebersozialbeiträge für Auszubildende)	Volle Euro		

Arbeitszeit im Kalenderjani 2024						Identnummer
Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Si	e bitte eine "0" ei	n.				
Welche Arbeitswoche wird im Unternehmen am hä	ufigsten angewe	endet?				
Kreuzen Sie bitte an, welche Arbeitswoche im Unternehmen am häufigsten angewendet wird.	4-Tagewoche	5-Tagewoche	6-Tagewoche	7-Tagewoche		
Bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen.	307	307	307	307		
Wie viele Arbeitsstunden sind in Summe im Gesch	äftsjahr im Unte	rnehmen angefa	allen?			
Bitte geben Sie die Anzahl der bezahlten Arbeitsstunde	-	_				
Arbeitszeit	Vollzeitbeso	chäftigte 2	Teilzeitbes	chäftigte 3	Geringfügig Beschäftigte 4	Auszubildende 5
Bezahlte Stunden						
(inklusive bezahlter Überstunden, Urlaub,						
Krankheit und sonstige bezahlter Tage)	300		302		319	313
darunter: Bezahlte Überstunden	301		303		320	321
Wie hoch war die durchschnittliche Wochenarbeits	szeit im Unterne	hmen im Bericht	tsjahr?			
Bitte geben Sie die Wochenarbeitszeit in Stunden mit z	zwei Nachkomma	stellen an.				
Wochenarbeitszeit	Vollzeitbese	chäftigte 2	Teilzeitbes	chäftigte 3	Geringfügig Beschäftigte 4	Auszubildende 5
Durchschnittliche Wochenarbeitszeit						
(zum Beispiel 25,75) 33	311		312		333	334
Wie viele arbeitsfreie bezahlte Tage sind im Berich	-	n?				
Bitte geben Sie die Anzahl der Tage ohne Nachkomma	astellen an.					
Arbeitsfreie bezahlte Tage	Vollzeitbese	chäftigte 2	Teilzeitbes	chäftigte 3	Geringfügig Beschäftigte 4	Auszubildende 5
O construction of Helicobartanes						
Genommene Urlaubstage 35	304		322		317	323
Zeiten der Lohnfortzahlung in Tagen						
(bezahlte Krankheitstage)	305		324		318	325
Sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage						
(ohne gesetzliche Feiertage)	306		326		327	328

D Arbeitszeit im Kalenderjahr 2024

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik Sachgebiet 222 Verdienste, Arbeitskosten, Verkehr Europaplatz 3 Postfach 900163 99104 Erfurt

ame und Anschrift	Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Identnummer

E Arbeitskosten aller geringfügig Beschäftigten und Auszubildenden im Kalenderjahr 2024

Bitte geben Sie die Beträge in vollen Euro an.

Arbeitskosten	Geringfügig Beschäftigte	Auszubildende
Bruttoverdienstsumme (Gesamtbruttoentgelt inkl. Sonderzahlungen)	6	
Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende	59	
F Dem Arbeitgeber erstattete Loh für alle Beschäftigten im Kalend (einschließlich Angaben für gering	<u> </u>	de)
Sollte für diese Position nichts anfaller	, tragen Sie bitte eine "0" ein.	
Erstattete Lohn- und Gehaltszahlunge (ohne Erstattungen der Krankenkasse Kurzarbeitergeld)	und	Volle Euro
Erstattungen nach Altersteilzeitgesetz (ohne Erstattungen der zusätzlichen Fversicherungsbeiträge)		4
G Nicht zuordenbare Personalauf	vendungen	
Bitte tragen Sie Personalaufwendunge mit der entsprechenden Bezeichnung	n, die Sie keiner Position zuordnen kön ein.	nnen,
Bemerkungen		
Umstände mit besonderen Einflüss	en auf die Arbeitskosten	

Seite 8 AKE

haben oder bereiten einzelne Fragebogenpositionen besondere Schwierigkeiten, bitte

zur Vermeidung von Rückfragen entsprechende Hinweise eintragen.





Angaben zu Unternehmensteilen

Thüringer Landesamt für Statistik, Postfach 900163, 99104 Erfurt

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift des Befragten oder Unternehmens

Identnummer des Unternehmensteils	001U3	Identnummer
Anzahl der Einheiten	013 _	
Anzahl der Vollzeitbeschäftigten am Monatsende Oktober 2024	061	
Anzahl der Teilzeitbeschäftigten am Monatsende Oktober 2024	062	
Anzahl der geringfügig Beschäftigten am Monatsende Oktober 2024	063 ட	
Anzahl der Auszubildenden am Monatsende Oktober 2024	064 ட	
Bruttoverdienstsumme in vollen Euro im Kalenderjahr 2024 (ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)	120 ட	
Anzahl der bezahlten Stunden der Vollzeitbeschäftigten im Kalenderjahr 2024 (ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)	300 ட	
Anzahl der bezahlten Stunden der Teilzeitbeschäftigten im Kalenderjahr 2024 (ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) 49	302 ∟	
Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmensteils		
Nachfolgend sind nur Eintragungen erforderlich, falls Ihre Tätigkeit von unseren Vorgaben abweicht		

(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)



Angaben zum Unternehmen

AKE

Hinweise für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen

Was ist im Fragebogen "Angaben zum Unternehmen" einzutragen?

Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Tragen Sie hier bitte Angaben für das gesamte Unternehmen ein

Was ist im Fragebogen "Angaben zu Unternehmensteilen" einzutragen?

"Unternehmensteile" sind Betriebe, Niederlassungen, Filialen und andere örtliche Einheiten eines Unternehmens, die nicht als rechtlich selbstständige Einheit tätig sind.

Tragen Sie in diesen Bogen die Angaben für jeden Ihrer Unternehmensteile ein.

Achten Sie darauf, dass die Summe der "Bruttoverdienstsummen" aller Unternehmensteile genau den Wert der "Bruttoverdienstsumme" im Bogen "Angaben zum Unternehmen" ergeben muss.

Analog müssen die aufsummierten Anzahlen der bezahlten Stunden der Vollzeitbeschäftigten und der Teilzeitbeschäftigten aller Unternehmensteile den jeweiligen Anzahlen im Bogen "Angaben zum Unternehmen" entsprechen.

Für die bereits bekannten Betriebe wurden die Adressen in den Unternehmensteilbogen vorgedruckt.

Existierte ein solcher Betrieb im Kalenderjahr 2024 nicht, streichen Sie nur die Anschrift durch und geben Sie kurz den Grund an, ohne weitere Angaben einzutragen.

Fehlt ein vorgedruckter Unternehmensteilbogen für einen im Kalenderjahr 2024 existierenden Betrieb, ergänzen Sie diesen Unternehmensteil, indem Sie diesen Betrieb mit Anschrift und allen Angaben zusätzlich aufführen.

Benötigen Sie dafür weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim statistischen Amt an.

Zusammenmelden von Unternehmensteilen

Sind mehrere Unternehmensteile innerhalb eines Bundeslandes und eines Wirtschaftszweig-Dreistellers tätig, kann für diese Unternehmensteile zusammen gemeldet werden.

Da ein solcherart gebildeter Unternehmensteil aus mehreren Niederlassungen bestehen kann, geben Sie die Anzahl der darin zusammengefassten Niederlassungen im Feld "Anzahl der Einheiten" an. Als Niederlassung betrachten Sie dabei alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (zum Beispiel Verkaufsfilialen, Zweigstellen).

Tragen Sie dazu in einem leeren Adressfeld das Bundesland sowie im dafür vorgesehenen Feld die wirtschaftliche Tätigkeit ein und geben für den neu angelegten Unternehmensteil die erforderlichen Angaben an.

Beispiel

Sie haben drei Einzelhandelsfilialen in Hessen, für Niederlassungen in Hessen gab es aber keinen vorgedruckten Bogen "Angaben zu Unternehmensteilen".

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

In ein leeres Adressfeld:	Alle Niederlassungen in Hessen
In der wirtschaftlichen Tätigkeit:	Einzelhandel mit Antiquitäten
Bei Anzahl der Einheiten:	3

Ergänzen Sie dann die restlichen Angaben für diesen neu aufgenommenen Unternehmensteil als Zusammenfassungen der drei Filialen ("Bruttoverdienstsumme" und so weiter).

Benötigen Sie hierzu weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim statistischen Amt an.



Angaben zum Unternehmen

AKE

Erläuterungen zum Fragebogen

- Zu den Beschäftigten zählen
 - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (einschließlich Beschäftigte in Altersteilzeit und Auszubildende),
 - leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und Vorstände einer Aktiengesellschaft (AG)) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, das heißt gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
 - geringfügig und kurzfristig Beschäftigte,
 - Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/Gelegenheitsarbeiterinnen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind und
 - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen.

Nicht zu den Beschäftigten zählen

- Beamte/Beamtinnen,
- tätige Inhaber/Inhaberinnen, Mitinhaber/Mitinhaberinnen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag,
- ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen,
- Personen im Vorruhestand,
- betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte,
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation.
- Personen, die infolge von Krankheit arbeitsunfähig sind, nach Ablauf der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Langzeitkranke),
- Personen in Mutterschutz, sofern sie keinen Verdienst (Arbeitsentgelt) erhalten,
- Personen in Elternzeit, sofern sie keinen Verdienst (Arbeitsentgelt) erhalten,
- Personen im Bundesfreiwilligendienst,
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr,
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs) und
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen und Ähnliche).

Leih- oder Zeitarbeitnehmer/Zeitarbeitnehmerinnen sind bei den Verleihern beziehungsweise den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

2 Als Vollzeitbeschäftigte gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über die volle tarifliche beziehungsweise betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem für die 9. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Vertragsform, die Ziffern 1 oder 3 zugeordnet wurden.

Hierunter zählen auch Praktikanten, wenn sie in einem Vollzeitarbeitsverhältnis angestellt sind.

Als **Teilzeitbeschäftigte** gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über weniger als die volle tarifliche beziehungsweise betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem für die 9. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Vertragsform, die Ziffern 2 oder 4 zugeordnet wurden.

Hierunter zählen auch Praktikanten, wenn sie in einem Teilzeitarbeitsverhältnis angestellt sind.

Ferner sind hier die Beschäftigten in Altersteilzeit mit Personengruppenschlüssel 103 und 142 einzutragen.

Nicht einzutragen sind geringfügig Entlohnte nach §8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

- Als geringfügig Beschäftigte gelten Personen gemäß §8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), für die ein Arbeitsentgelt bis einschließlich der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart ist (Minijobs beziehungsweise 538 Euro-Jobs) oder die nur kurzfristig beschäftigt sind. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 109 und 110 zugeordnet wurden.
- Tätigkeit überwiegend ihrer Ausbildung dient, auch Berufsakademiestudenten/Berufsakademiestudentinnen sowie Studenten und Studentinnen einer Dualen Hochschule. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 102, 121, 122, 141 und 144 zugeordnet wurden.
- 2ur Bruttoverdienstsumme zählt das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) §1 Absatz 2 Nummer 2c. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Summe aller im Kalenderjahr 2024 gezahlten laufenden und einmaligen Bezüge, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Verdienst handelt. Wird vom Arbeitgeber ein Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld gezahlt, ist dieser ebenfalls in der Bruttoverdienstsumme anzugeben. Arbeitsoder tarifvertraglich vereinbarte Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld sind ergänzend unter "Zuschüsse zum Krankengeld und sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers" auf der Formularseite C5 zu melden.

Nicht in der Bruttoverdienstsumme zu berücksichtigen, sind das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit sowie Zahlungen für quarantänebedingte Ausfalltage, die entsprechend des Infektionsschutzgesetz (IfSG) für den Arbeitgeber erstattungsfähig sind.

Als Sonderzahlungen sind die "sonstigen Bezüge" des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbe-

scheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2a anzugeben (z. B. Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld), zuzüglich steuerfreier Beträge für betriebliche Altersversorgung aus arbeitnehmerfinanzierter Entgeltumwandlung, die unregelmäßig, also nicht jeden Monat, an die einbezogenen Beschäftigten im Berichtsjahr geleistet wurden. Hier sind auch Zahlbeträge der einmaligen steuerfreien Coronabeihilfe zu melden.

Die von persönlichen Leistungen und vom Unternehmenserfolg abhängigen Zahlungen (z.B. Provisionen, Tantiemen) sind als Bestandteil von Feldnummer 121 und noch einmal separat in Feldnummer 122 anzugeben.

Erfolgten für "Aktienoptionsprogramme" oder "Belegschaftsaktien" Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie hier ebenfalls anzugeben. Unbare Aufwendungen sind für "Aktienoptionsprogramme" oder "Belegschaftsaktien" unter den Feldnummern 159 bzw. 160 anzugeben.

- Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten sind Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Sparförderungsprogramme des Unternehmens, aber auch weitere Leistungen des Arbeitgebers, die auf die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand abzielen. Leistungen für Belegschaftsaktien und Aktienoptionsprogramme sind in den Feldnummern 121, 122 oder 159, 160 anzugeben.
- Hier bitte nur den Arbeitgeberanteil des gesetzlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung (einschließlich des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit und des Beitrags des Arbeitgebers zu berufsständischen Versorgungswerken, zum Beispiel für Ärzte) angeben.
- Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung angeben.
- Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur Pflegeversicherung angeben.
- Hier bitte nur die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Altersteilzeitgesetz (AltTZG)) angeben.

Nicht einzutragen sind Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten an Personen in Altersteilzeit. Sie sind im Abschnitt "Aufwendungen" auf Seite 6 anzugeben.

Zu den Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Krankenversicherung gehören die Beiträge an die Orts-, Innungs-, Betriebs- und Ersatzkassen und die Bundesknappschaft sowie die Arbeitgeberbeiträge gemäß §257 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) an private Krankenkassen. Ebenfalls sind Sach- und Fremdkosten für die Betriebskrankenkassen hier einzutragen.

Nicht einzutragen sind an Krankenkassen abgeführte Umlagebeträge im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Umlage) oder bei Mutterschaft (U2-Umlage).

Hier bitte die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung laut Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft
oder der Unfallkasse für das Kalenderjahr 2024 eintragen.
Bitte den Gesamtbeitrag laut Bescheid eintragen, also
unter Berücksichtigung etwaiger Zuschläge, Nachlässe und
Prämien und einschließlich eventueller Beiträge für Lastenverteilung, arbeitsmedizinischen Dienst oder sicherheitstechnischen Dienst.

Liegt der Beitragsbescheid für 2024 noch nicht vor, so ist der Beitragsbescheid für 2023 zu verwenden.

Beiträge wegen Unternehmerpflichtversicherung oder freiwilliger Versicherung für Unternehmer und unternehmerähnliche Personen sind nicht anzugeben.

- Hier bitte den Betrag der Umlage für das Insolvenzgeld nach § 358 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) eintragen. Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 2024 nicht umlagepflichtig waren, zum Beispiel Körperschaften des öffentlichen Rechts, tragen bitte "0" (Null) ein.
- Hier bitte die Beträge der **U2-Umlage** der Krankenkassen im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft nach § 7 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) angeben.
- Hier bitte nur den Arbeitgeberanteil der Beiträge zur Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe nach § 2 Winterbeschäftigungsverordnung (WinterbeschV) eintragen.
- Betriebliche Altersversorgung (bAV) liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod zusagt. Meist ist das eine Rente. Die Zusage begründet einen Rechtsanspruch der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser Rechtsanspruch wird bis zum Beginn der Versorgung (zum Beispiel dem Renteneintritt) als Anwartschaft bezeichnet. Der Arbeitgeber kann sich fünf verschiedener Durchführungswege zur Erbringung zugesagter Versorgungsleistungen bedienen:
 - Direktzusage (z.B. Rückstellungen)
 - Unterstützungskasse
 - Direktversicherung (z.B. Lebens-, Kapital-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung)
 - Pensionskasse
 - Pensionsfonds
- Bei der **Direktzusage** ist der Arbeitgeber selbst Träger der Altersversorgung und zahlt die Renten unmittelbar an die ehemaligen Beschäftigten. Zur Finanzierung müssen Rückstellungen nach §6 a Einkommensteuergesetz (EStG) gebildet werden. Erfolgt eine Entgeltumwandlung zugunsten einer Direktzusage, so ist der Betrag des Gehaltsverzichts im Geschäftsjahr, nicht aber der Zuführungsbetrag zur Pensionsrückstellung einzutragen.

Nicht anzugeben sind unter Leistungszahlungen etwaige Renten aus Pensions- oder Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungen.

Eine **Unterstützungskasse** ist eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, derer sich der Arbeitgeber bedient, um seiner Betriebsrentenzusage zu entsprechen. Hat das Trägerunternehmen in Vertretung der Unterstützungskasse Rentenzahlungen geleistet, sind diese den Aufwendungen des Arbeitgebers zuzuschlagen.

Bei der **Direktversicherung** schließt das Unternehmen mit einem Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherung (zum Beispiel Kapital-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung) zugunsten der Beschäftigten und/oder ihrer Hinterbliebenen ab.

Nicht anzugeben sind Beiträge an Lebensversicherungen, die die Beschäftigten im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen haben. Diese Aufwendungen sind

unter "Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten" auf Seite 3 anzugeben.

Eine **Pensionskasse** ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung für die betriebliche Altersversorgung, in privatrechtlicher Form als Versicherungs-Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) und im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Zu den privatrechtlichen Pensionskassen zählen auch die überbetrieblichen Zusatzversorgungskassen des Baugewerbes, der Steine- und Erdenindustrie, des Betonstein- und des Bäckerhandwerks sowie der Brot- und Backwarenindustrie, ferner das Versorgungswerk der Presse

Im öffentlichen und kirchlichen Dienst sind die **Zusatzversorgungseinrichtungen** im Sinne von § 18 Absatz 1 BetrAVG überwiegend als Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die 24 kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP), die Bahn-Versicherungsanstalt (BVA) und die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen organisiert. Die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes können sich im Umlage- oder im Kapitaldeckungsverfahren finanzieren. Die Sanierungsgelder nach § 17 des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV und ATV-K) sind anzugeben.

Ein **Pensionsfonds** ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form einer Aktiengesellschaft (AG), aber auch als Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit (PVaG).

- Wenn im Geschäftsjahr Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen an einen neuen Arbeitgeber nach §4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), einen Pensionsfonds nach §3 Nummer 66 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. an eine sogenannte "Rentner-GmbH" nach §123 Umwandlungsgesetz (UmwG) ausgelagert wurden oder Bestandsübertragungen nach §613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) stattfanden, bitte hier den entsprechenden tatsächlich gezahlten Betrag eintragen, nicht den steuerlichen Betrag.
- 21 Die betriebliche Altersversorgung wird durch den Arbeitgeber, die Beschäftigten oder beide finanziert. In diesem Fragebogen werden nicht alle, sondern nur bestimmte Aufwendungen erfasst. Erfasst werden einerseits alle Aufwendungen, die wirtschaftlich vom Arbeitgeber getragen werden. Dazu zählen auch Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG), zum Beispiel außerordentliche Aufwendungen zugunsten nichtversicherungsförmiger Pensionsfonds oder regulierter Pensionskassen. Erfasst werden andererseits die Aufwendungen der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge und Eigenbeteiligung. Anzugeben sind die Aufwendungen aller Betriebsrenten-Anwartschaften, auch wenn deren Begünstigter/Begünstigte am Stichtag 31.12.2024 nicht mehr im Unternehmen beschäftigt war. Die Hinweise zu speziellen Aufwendungsarten einzelner Durchführungswege unter 19 sind zu beachten

Nicht anzugeben sind Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG). Sie werden zur Entlastung der Wirtschaft Statistiken des PSVaG entnommen.

Wenn im Geschäftsjahr Übertragungen nach §4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Alters-

versorgung (BetrAVG) von einem ehemaligen Arbeitgeber empfangen wurden oder Bestandsübertragungen nach §613a BGB von einem ehemaligen Arbeitgeber stattfanden, bitte hier den entsprechenden tatsächlich gezahlten Betrag eintragen, nicht den steuerlichen Betrag.

- Hier bitte vom Unternehmen geleistete Zahlungen eintragen wie
 - Entlassungsentschädigungen,
 - Übergangsgelder und Abfindungen (auch im Rahmen eines Sozialplans) und
 - Vorruhestandsleistungen wie Übergangsgelder und Aufstockungsbeträge zum Arbeitslosengeld (zum Beispiel nach 58er-Regelung).
- Hier bitte nur die Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten an Personen in Altersteilzeit eintragen.

Nicht einzutragen sind Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung für diese Personen. Sie sind im Abschnitt "Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung" auf Seite 3 anzugeben.

Hier bitte Zuschüsse zum Krankengeld, Beihilfen zu Kosten für Arztleistungen, Kuren und Zahnersatz des Arbeitgebers sowie vertraglich vereinbarte Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld melden. Diese können entweder tarifvertraglich oder aber auch einzelvertraglich vereinbart sein.

Nicht zu melden sind vertraglich nicht vereinbarte (vom Arbeitgeber freiwillig gezahlte) Aufstockungsbeträge für Kurzarbeit. Diese sind als Teil der Bruttoverdienstsumme in C1 zu melden

- In Feldnummer 154 bitte den Gesamtbetrag unbarer individueller Leistungen eintragen, auch wenn sie lohnsteuerfrei sind. Der von den Beschäftigten zu versteuernde "geldwerte Vorteil" nach §8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist Bestandteil von Feldnummer 154 und ist zusätzlich separat in Feldnummer 155 einzutragen.
 - Aufwendungen, die nicht einzelnen Personen sondern lediglich der gesamten Belegschaft zugeordnet werden können, sind in Feldnummer 158 einzutragen.
- In Feldnummer 156 bitte den nach § 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuernden "geldwerten Vorteil" für **Firmenwagen** eintragen. Sofern dieser Betrag wie gefordert auch in Feldnummer 120 mit angegeben wurde, ist er zusätzlich auch in Feldnummer 157 einzutragen.
- Zu den Kosten für Belegschaftseinrichtungen zählen
 - Aufwendungen für firmenfremdes Kantinenpersonal,
 - Abschreibungen auf das Anlagevermögen für Belegschaftseinrichtungen (zum Beispiel Kantine),
 - Reparatur- und Unterhaltskosten der Belegschaftseinrichtungen,
 - Zuschüsse an betriebliche Freizeitgruppen,
 - Sach- und Fremdkosten für betriebliche Ferieneinrichtungen,
 - Aufwendungen für Kindergärten und Kindertagesstätten,
 - Fahrdienste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
 - Zahlungen an Gewerkschaftsfonds,
 - Kosten des Betriebsrates und
 - Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern

- Hier bitte unbare Aufwendungen für **Aktienoptions- programme** eintragen. Dabei sind die Aufwendungen
 im Kalenderjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2
 "Share-based Payment" anzusetzen. Ersatzweise kann
 der nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) versteuerte
 Wert verwendet werden. Erfolgten die Aufwendungen
 als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie unter "Sonderzahlungen insgesamt" auf Seite 3 anzugeben.
- Hier bitte unbare Aufwendungen für die Ausgabe von Belegschaftsaktien eintragen. Dabei sind die Aufwendungen im Kalenderjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2 "Share-based Payment" anzusetzen. Ersatzweise kann der nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) versteuerte Wert verwendet werden. Erfolgten die Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie unter "Sonderzahlungen insgesamt" auf Seite 3 anzugeben.

31 Anwerbungskosten sind Aufwendungen für

- Stellenanzeigen,
- Erstattung der Reisekosten für Vorstellungsgespräche sowie Umzugskostenerstattungen und
- Einrichtungsbeihilfen bei Einstellungen.

Aufwendungen für vom Arbeitgeber gestellte **Berufs-kleidung** (soweit es sich nicht um besondere Schutz-kleidung handelt) sowie Erstattungen an die Beschäftigten, soweit die Berufskleidung von ihnen gekauft wurde, sind ebenfalls hier anzugeben. Aufwendungen dieser Art sind jedoch nur dann als Arbeitskosten zu erfassen, wenn der Anschaffungswert 500 Euro nicht übersteigt; darüber hinaus gehende Anschaffungskosten (je Kauf) stellen Investitionen dar und sind somit keine Arbeitskosten.

Hier bitte Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung eintragen:

- Sachkosten für den laufenden Betrieb, Abschreibungen für Räume und Einrichtungen, die der beruflichen Ausund Weiterbildung dienen
- Vergütungen für firmenfremdes Ausbildungspersonal
- Stipendien zur Gewinnung beruflich qualifizierter Nachwuchskräfte
- Kosten für Lehrgänge, verwendetes Material für die Aus- und Weiterbildung
- Prüfungsgebühren
- Beitragszahlungen an Sozialkassen für Zwecke der Berufsausbildung (zum Beispiel im Baugewerbe)

Alle Aufwendungen sind um Erstattungen (zum Beispiel von Sozialkassen) zu vermindern; negative Salden sind möglich.

- Hier bitte die **bezahlten Stunden** angeben, die der Verdienstsumme zugrunde liegen. Hierzu gehören im Einzelnen
 - die im Berichtszeitraum geleistete und bezahlte Arbeitszeit einschließlich Überstunden sowie
 - die bezahlten arbeitsfreien Stunden des Kalenderjahres, zum Beispiel vom Arbeitgeber bezahlte Krankheits-, Urlaubs und gesetzliche Feiertage und sonstige bezahlte arbeitsfreie Zeiten (zum Beispiel Hochzeit, Geburt, Todesfall in der Familie, Betriebsausflüge), die auf das Berichtsjahr entfallen.

Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte

der Arbeitszeit der Arbeitsphase. Das gilt sowohl für die Arbeitsphase, als auch für die Freistellungsphase.

Für Beschäftigte (Voll- und Teilzeit), die nicht stundenweise entlohnt werden, können die bezahlten Stunden auf Grundlage der vertraglichen Wochenarbeitszeit errechnet werden. Dazu wird die vertragliche Wochenarbeitszeit, zum Beispiel 40 Stunden, mit 52,29 (Anzahl der Wochen im Kalenderjahr) multipliziert. Das ergibt die jährliche Arbeitszeit. Wurden zusätzlich Überstunden bezahlt, so sind diese hinzuzuzählen.

Liegt für Vollzeitbeschäftigte keine vertragliche Arbeitszeit vor, so verwenden Sie ersatzweise die betriebsübliche Arbeitszeit

Wurden im Kalenderjahr 2023 geleistete Stunden im Kalenderjahr 2024 bezahlt oder Stunden im Kalenderjahr 2024 bezahlt, die im Kalenderjahr 2025 noch (ohne Vergütung) nachzuarbeiten sind, so sind sie hier gleichfalls anzugeben. Im Baugewerbe zählen hierzu auch die im Kalenderjahr 2024 bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall bezahlten Stunden, wenn die Beschäftigten eingesetzte Stunden aus Arbeitszeitguthaben in Anspruch nehmen, die im Kalenderjahr 2023 vor- oder im Kalenderjahr 2025 nachgearbeitet wurden.

Werden wegen gesundheitsgefährdender Arbeit oder besonderer Erschwernisse mehr Stunden bezahlt als geleistet worden sind, so ist nur die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden zu berücksichtigen.

Bei reinem Stückakkord ohne kontrollierte Anwesenheitszeiten im Betrieb sind die Stunden zu berücksichtigen, die der Akkordberechnung zugrunde liegen.

Für Auszubildende sind die bezahlten Stunden einschließlich Berufsschulzeiten einzutragen.

Nicht anzugeben sind im Berichtsjahr geleistete Arbeitsstunden, die in diesem Jahr nicht vergütet wurden sowie arbeitsfreie Stunden, die aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit als konjunkturelle oder saisonale Kurzarbeit abgegolten werden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen vertraglich vorgegebenen oder freiwilligen Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld bezahlt. Ebenfalls nicht zu melden sind quarantänebedingte Ausfalltage entsprechend Infektionsschutzgesetz (IfSG).

- Als **bezahlte Überstunden** gelten im Kalenderjahr geleistete Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und bezahlt und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird oder nicht.
- Hier bitte die tatsächlich in Anspruch genommenen **Urlaubstage** einschließlich Zusatzurlaub für schwer behinderte Menschen eintragen.
- Hier bitte nur jene **Krankheitstage** angeben, für die auch tatsächlich eine Entgeltfortzahlung gewährt wurde. Arbeitsfreie Tage sind nicht einzubeziehen.
- Hier bitte alle nicht als Urlaub einzustufenden tariflich oder freiwillig gewährten bezahlten arbeitsfreien Tage angeben.

Dazu zählen

- bezahlte Tage aus besonderem Anlass (Heirat, Geburt, Trauerfall usw.),
- besondere Tage des Jahres (Heiligabend, Rosenmontag) und
- bezahlte, tariflich vereinbarte Freischichten.

Nicht anzugeben sind dagegen

- durch Überschreiten der tariflichen Wochenarbeitszeit eingearbeitete Freischichten und Brückentage und
- bezahlte gesetzliche Feiertage.
- arbeitsfreie Tage, die durch Kurzarbeit oder quarantänebedingte Arbeitsausfälle begründet sind.
- Hier bitte die durchschnittliche (arithmetisches Mittel) vertragliche Wochenarbeitszeit der Beschäftigten eintragen. Falls die Berechnung nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.
- Hier bitte die **Arbeitgeberpflichtbeiträge** zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie alle sonstigen gesetzlichen, tariflichen und freiwilligen sozialen Aufwendungen für Auszubildende eintragen.
- Hier bitte nur jenen Teil empfangener Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit eintragen, der direkte Lohn- oder Gehaltszahlungen teilweise oder ganz erstattet. Einzubeziehen sind Einstellungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse (zum Beispiel auf Grund einer Behinderung), Lohnzuschüsse zum Kombilohn sowie Minderleistungsausgleich. Ebenfalls hier zu melden sind empfangene Leistungen im Rahmen des coronabedingten Bundesprogrammes "Ausbildungsplätze sichern".

Nicht einzubeziehen sind Saison-Kurzarbeitergeld und Transfer-Kurzarbeitergeld, Zuschüsse zur Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung oder der Berufsausbildung, Erstattungen der Krankenkassen nach U1- oder U2-Umlage. Erstattungsbeträge der Agentur für Arbeit nach Altersteilzeitgesetz sind unter Feldnummer 164 einzutragen.

Hier bitte jene empfangenen Erstattungen eintragen, welche die Bundesagentur für Arbeit für die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen nach dem Altersteilzeitgesetz gewährt. Einzubeziehen sind nur die Erstattungen der Aufstockungsbeträge zu Lohn und Gehalt.

Nicht einzubeziehen sind die Erstattungen der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge.

- Hier bitte die Anzahl der zu einem Unternehmensteil zusammengefassten Niederlassungen eintragen. Als Niederlassung gelten alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (zum Beispiel Verkaufsfilialen, Zweigstellen).
- Hier bitte die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten am Monatsende Oktober 2024 eintragen. Unterschied sich die Beschäftigung im Oktober 2024 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entsprach. Zur Definition der Vollzeitbeschäftigten siehe Erläuterungspunkt 2.
- Hier bitte die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten am Monatsende Oktober 2024 eintragen. Unterschied sich die Beschäftigung im Oktober 2024 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entsprach. Zur Definition der Teilzeitbeschäftigten siehe Erläuterungspunkt 3.
- Hier bitte die Anzahl der geringfügig Beschäftigten am Monatsende Oktober 2024 eintragen. Unterschied sich die Beschäftigung im Oktober 2024 aufgrund besonderer

- Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entsprach. Zur Definition der geringfügig Beschäftigten siehe Erläuterungspunkt 4.
- Hier bitte die Anzahl der Auszubildenden am Monatsende Oktober 2024 eintragen. Unterschied sich die Beschäftigung im Oktober 2024 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entsprach. Zur Definition der Auszubildenden siehe Erläuterungspunkt 5.
- Hier bitte die Bruttoverdienstsumme des Kalenderjahres 2024 eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfällt. Die Summe der Bruttoverdienstsumme aller Unternehmensteile muss der Angabe "Bruttoverdienstsumme" (Feldnummer 120) des Bogens "Angaben zum Unternehmen" entsprechen. Die Bestandteile der Bruttoverdienstsumme sind in Erläuterungspunkt 6 erläutert.

Nicht einzubeziehen sind die Bruttoverdienste der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.

- Hier bitte die bezahlten Arbeitsstunden des Kalenderjahres 2024 eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der Stunden aller Unternehmensteile muss der Angabe "Bezahlte Stunden" (Feldnummer 300) für Vollzeitbeschäftigte des Bogens "Angaben zum Unternehmen" entsprechen. Die bezahlten Arbeitsstunden sind in Erläuterungspunkt 🔀 erläutert.
 - Nicht einzubeziehen sind die Arbeitsstunden der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.
- Hier bitte die **bezahlten Arbeitsstunden** des Kalenderjahres 2024 eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der Stunden aller Unternehmensteile muss der Angabe "Bezahlte Stunden" (Feldnummer 302) für Teilzeitbeschäftigte des Bogens "Angaben zum Unternehmen" entsprechen. Die bezahlten Arbeitsstunden sind in Erläuterungspunkt 🔀 erläutert.

Nicht einzubeziehen sind die Arbeitsstunden der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.



Angaben zum nicht öffentlichen Unternehmen

AKE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten (Arbeitskostenerhebung) wird im Abstand von vier Jahren durchgeführt. Sie bildet die Arbeitskosten und Arbeitszeiten in den Betrieben und Unternehmen ab, insbesondere die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile wie die Sozialleistungen der Arbeitgeber. Die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit ist für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarktund Sozialpolitik von Bedeutung. Außerdem bilden die Ergebnisse eine wichtige Unterlage für die Vertragsverhandlungen der Tarifparteien. Dem einzelnen Unternehmen geben die Daten die Möglichkeit, die Arbeitskosten des eigenen Unternehmens mit dem Durchschnittswert der Branche oder anderer Wirtschaftszweige im In- und Ausland zu vergleichen.

Mit der Arbeitskostenerhebung werden darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften zur Lieferung von Daten über Arbeitskosten erfüllt. Die Mitgliedstaaten erlangen so vergleichbare Angaben für wirtschafts-, sozial- und regionalpolitische Aufgaben. In Deutschland wird die Arbeitskostenerhebung als Stichprobenerhebung durchgeführt. Einbezogen werden also nicht alle, sondern bundesweit höchstens 34 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die etwa zehn Prozent des Erhebungsbereichs abdecken. Hierdurch werden die Erhebungskosten bei den Unternehmen und den statistischen Ämtern erheblich reduziert.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 VerdStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen/Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/ Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 8 Absatz 3 VerdStatG sind

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☑ https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter ☑ https://eur-lex.europa.eu/.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☐ https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechnenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 9 VerdStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- 2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen "Wirtschaftszweig" und "Zahl der Beschäftigten" im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung, und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.



Angaben zum öffentlichen Unternehmen

AKE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten (Arbeitskostenerhebung) wird im Abstand von vier Jahren durchgeführt. Sie bildet die Arbeitskosten und Arbeitszeiten in den Betrieben und Unternehmen ab, insbesondere die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile wie die Sozialleistungen der Arbeitgeber. Die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit ist für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarktund Sozialpolitik von Bedeutung. Außerdem bilden die Ergebnisse eine wichtige Unterlage für die Vertragsverhandlungen der Tarifparteien. Dem einzelnen Unternehmen geben die Daten die Möglichkeit, die Arbeitskosten des eigenen Unternehmens mit dem Durchschnittswert der Branche oder anderer Wirtschaftszweige im In- und Ausland zu vergleichen.

Mit der Arbeitskostenerhebung werden darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften zur Lieferung von Daten über Arbeitskosten erfüllt. Die Mitgliedstaaten erlangen so vergleichbare Angaben für wirtschafts-, sozial- und regionalpolitische Aufgaben. In Deutschland wird die Arbeitskostenerhebung als Stichprobenerhebung durchgeführt. Einbezogen werden also nicht alle, sondern bundesweit höchstens 34 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die etwa zehn Prozent des Erhebungsbereichs abdecken. Hierdurch werden die Erhebungskosten bei den Unternehmen und den statistischen Ämtern erheblich reduziert.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 VerdStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen/Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☑ https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter I https://eur-lex.europa.eu/.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter
☑ https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen "Wirtschaftszweig" und "Zahl der Beschäftigten" im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.